

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 AL 3/10 B

L 1 AL 96/09 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 9 AL 289/08 (SG Koblenz)

.....,

Kläger, Antragsteller
und Beschwerdeführer,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 25. März 2010 durch
den Vorsitzenden Richter B a l z e r sowie die Richterinnen H ü t t m a n n - S t o l l
und den Richter D r. M e c k e
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der
Revision im Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 27. Oktober 2009 Prozess-
kostenhilfe zu bewilligen und Rechtsanwalt C. W. , M. , beizuordnen, wird ab-
gelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im vorstehend be-
zeichneten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Der Kläger hat mit einem von ihm unterzeichneten und am 22.1.2010 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schreiben vom 18.1.2010 Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem ihm am 28.12.2009 zugestellten Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Rheinland-Pfalz vom 27.10.2009 eingelegt. Gleichzeitig hat er für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beordnung von Rechtsanwalt C. W. , M. , beantragt.

II

- 2 1. Der Antrag auf Bewilligung von PKH ist abzulehnen.
- 3 Für die Bewilligung von PKH und die damit verbundene Beordnung eines Rechtsanwalts zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens gegen die Nichtzulassung der Revision ist nach der Rechtsprechung des BSG und der anderen obersten Gerichtshöfe des Bundes Voraussetzung, dass neben dem (grundsätzlich formlosen) Antrag auf PKH auch die "Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse" in der für diese gesetzlich vorgeschriebenen Form (*§ 73a Abs 1 SGG iVm § 117 Abs 2 und 4 ZPO*), dh mit dem gemäß *§ 117 Abs 3 ZPO* durch die Prozesskostenhilfевordruckverordnung vom 17.10.1994 (*BGBI I 3001*) eingeführten Formular, bis zum Ablauf der Beschwerdefrist eingereicht wird.
- 4 Über diese Anforderungen ist der Kläger in den zutreffenden Erläuterungen zur PKH im Urteil des LSG und mit Schreiben des BSG vom 25.1.2010 ausdrücklich belehrt worden. Die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse ist jedoch erst am 1.2.2010 und somit nach Ablauf der einmonatigen Beschwerdefrist, die am 28.1.2010 endete (*§ 160a Abs 1 Satz 2 SGG*), beim BSG eingegangen.
- 5 Unabhängig davon hat die beabsichtigte Rechtsverfolgung auch keine hinreichende Aussicht auf Erfolg, wie dies nach *§ 73a SGG iVm § 114 ZPO* Voraussetzung der Bewilligung von PKH ist. Mit seiner Berufung hat der zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilte Kläger die Erstattung von Beiträgen zur Arbeitslosenversicherung begehrt, die das Land Rheinland-Pfalz in den Jahren 2003 bis 2007 aufgrund seiner Arbeit während des Vollzugs für ihn entrichtet hatte. Gleichzeitig hat er die Feststellung der Versicherungsfreiheit zukünftiger Arbeit als Strafgefangener begehrt.
- 6 Zur Begründung des PKH-Antrags und der Beschwerde beruft sich der Kläger auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (*§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG*). Sinngemäß misst er der Frage



grundsätzliche Bedeutung zu, ob die Versicherungspflicht von Strafgefangenen in der Arbeitslosenversicherung auch bei einer lebenslangen Freiheitsstrafe verfassungskonform sei, da diese Strafgefangenen unter Umständen keinerlei Leistungen aufgrund der gezahlten Beiträge geltend machen könnten. Der Senat sieht keine Anhaltspunkte dafür, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter die Klärungsbedürftigkeit dieser Frage in ausreichender Weise darlegen könnte. Vielmehr hält er sie im Sinne einer verfassungsrechtlichen Zulässigkeit der Versicherungspflicht auch zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilter Strafgefangener für ausreichend geklärt. So hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) in dem auch vom Kläger zitierten Urteil vom 1.7.1998 (2 BvR 441/90 ua, BVerfGE 98,169) mehrfach ausgeführt, der Gesetzgeber könne Pflichtarbeit Gefangener auch in der Weise anerkennen, dass er sie in den Schutz des sozialen Sicherungssystems einbezieht. Da das BVerfG dabei in Gestalt des Beschwerdeführers der Verfassungsbeschwerde 2 BvR 493/90 auch über den Fall eines zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilten Gefangenen zu entscheiden hatte, kann nicht angenommen werden, es habe diese Fallgruppe nicht berücksichtigt. Zudem hat das BVerfG entschieden, dass aufgrund der Garantie der Menschenwürde und des Rechtsstaatsprinzips, selbst bei Feststellung der besonderen Schwere der Schuld der Verurteilte eine konkrete und grundsätzlich auch realisierbare Chance haben muss, zu einem späteren Zeitpunkt die Freiheit wiederzugewinnen (Beschluss vom 8.11.2006, 2 BvR 578/02 ua, BVerfGE 117, 71; vgl. auch BVerfG, Urteil vom 21.6.1977, 1 BvL 14/76, BVerfGE 45, 187). Aus diesem Grunde kann selbst in Fällen, in denen nicht nur auf eine lebenslange Freiheitsstrafe erkannt, sondern auch die besondere Schwere der Schuld festgestellt worden ist, nicht ausgeschlossen werden, dass der Gefangene die Freiheit wiedererlangt und in diesem Falle die aufgrund der Versicherungspflicht auch von Pflichtarbeit während der Haft erworbenen Ansprüche aus der Arbeitslosenversicherung realisieren kann.

- 7 Soweit sich der Kläger dagegen wendet, dass er "Beiträge zur Arbeitslosenversicherung abführen" muss, übersieht er, dass nach § 347 Nr 3 SGB III nicht er, sondern das zuständige Land mit der Beitragstragung belastet ist. Er wird deshalb aufgrund sozialrechtlicher Regelungen durch die Beitragspflicht arbeitender Gefangener nach § 26 Abs 1 Nr 4 SGB III nicht direkt belastet. Der Einbehalt eines Teils des Arbeitsentgelts aufgrund dieser Beitragspflicht durch die Strafvollzugsbehörde, beruht - wie der Kläger im Übrigen zutreffend darstellt - ausschließlich auf § 195 Strafvollzugsgesetz. Dessen Anwendung und Vereinbarkeit mit dem Grundgesetz ist aber im Verfahren gegen die Bundesagentur für Arbeit und auch sonst - auch nicht indirekt - durch die Sozialgerichte nicht überprüfbar.
- 8 Soweit der Kläger hilfsweise die Feststellung begehrt, er sei ein Härtefall iS des § 346 Abs 2 Nr 1 SGB III (*gemeint ist wohl die bis zum 31.3.1999 gültige Fassung des Ersten SGB III-Änderungsgesetzes vom 16.12.1997, BGBl I 2970*) ist nicht erkennbar, wie dies zur Zulassung der Revision führen könnte. Denn der Kläger bezieht sich mit seinem Vortrag auf keinen



Zulassungsgrund iS des § 160 Abs 2 SGG. Vielmehr wendet er sich ausschließlich gegen die Rechtsanwendung im Einzelfall.

- 9 Der Kläger rügt in seiner Antrags- und Beschwerdebegründung sinngemäß auch eine Verletzung des rechtlichen Gehörs, weil das LSG die Verhandlung nicht verschoben habe, bis die Strafvollstreckungskammer über seinen Antrag auf Ausführung zur Wahrnehmung des Termins entschieden hat. Wird ein Verfahrensmangel gerügt, sind die ihn vermeintlich begründenden Tatsachen substantiiert darzulegen. Das Revisionsgericht muss sich anhand der Beschwerdebegründung ein Urteil darüber bilden können, ob die angegriffene Entscheidung auf einem Verfahrensmangel beruhen kann (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 14*). Wird eine Verletzung des rechtlichen Gehörs geltend gemacht, ist darzulegen, welche Äußerung verhindert worden ist und inwieweit deren Kenntnisnahme zu einer anderen Entscheidung hätte führen können (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 36*). Diesen Anforderungen wird die Antrags- und Beschwerdebegründung nicht gerecht, denn der Kläger deutet in keiner Weise an, welchen seine ausführlichen schriftlichen Darlegungen ergänzenden Vortrag er in der mündlichen Verhandlung vorzubringen beabsichtigte.
- 10 Unter Berücksichtigung des Vorbringens des Klägers ergibt auch die Durchsicht der Akten keine Anhaltspunkte dafür, dass eine weitere Begründung durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten zu einer Zulassung der Revision führen könnte.
- 11 Da PKH nicht bewilligt werden kann, entfällt auch die Möglichkeit der Beordnung eines Rechtsanwalts gemäß § 121 Abs 1 ZPO.
- 12 2. Die vom Kläger selbst eingelegte Beschwerde ist durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen (*§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG*), denn sie entspricht nicht den zwingenden gesetzlichen Vorschriften. Der Kläger muss sich vor dem BSG gemäß § 73 Abs 4 SGG durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Auch auf dieses Erfordernis hat das LSG den Kläger in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils hingewiesen.
- 13 3. Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))

